



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1838**

XXXV. Privilegium des Schneidergewerks zu Kyritz, im J. 1561.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

im Clofter samt den dreien Heusern und Garten, so darinnen weren, zusamt den innern Gewerck Hauses, so vorn am Kloster, und der halben Gerbe Cammer, so Klitzing auf sein eigenen Unkosten von einander mauern und thuren dazu geben solle; Ingleichen das ander lange steinern Haus unten und oben, wenn man in Kloster gehet und er vormelt wurden, bis an den hindersten Keller, der ihm auch bleibt, und dann das unten erbaute Heuslein unten und oben, wie es Dr. Funck gehabt und bewohnet, vor sich laut Churfürstlichen Gnaden verschreibung habe gebrauchen und behalten sollen. Was aber genseit den hintersten Keller unten und oben ist, Chreutz-Gänge und alle andere Heuser, so zum Kloster gehörig, soll dem Rahte zu Kyritz bleiben, darinne auch niemandt den arme Kranke inbehalten werden solln. Die Kloster Kirche aber bleibt zur Ehre Gottes des allmechtigen, wie vor alters.

Und damit eins Gefinde den andern nicht hindere, sollen da die hindersten Keller und die Kirche ist, da die Creutze gemacht von Rath zu Kyritz, Mauern zum Unterscheid aufgezogen und stuben gemacht werden, dorin die armen leuthe die wohnung haben. Zu dem Behuf hat Dieterich Klitzing gewilligt und zugesagt, Ihnen jzo offerirt XXV fl. zu erlegen. Dagegen soll er den gantzen Garten auswendig der Stadt und inwendig des Klosters bei Funcken Haus für sich allein haben und gebrauchen; der Garten aber zwischen den Creutzgang bleibt den Rath.

Es soll auch Klitzing aus dem grofsen langen Haus bis zur Kirche Eingang durch den Creutzgang gegönt werden, und soll auf beyde Enden des Creutz-Ganges auf seine Unkosten Mauern aufziehen, damit ein Theil den andern nicht hindere. Ferner hat Dietrich Klitzing freiwillig, ungedrungen, aus reinem Christlichen Gemüthe sich verpflichtet und zugesagt, das er von Dato an den armen Leuthen bemeldten Chlosters, damit sie desto stattlicher unterhalten werden, jährlich fünf Gulden geben und erlegen wolle. Wenn ihn aber nicht gelegen, sothane fünf Gulden länger zu entrichten, alsdann will er oder seine Erben einhundert Gulden Müntz Haupt Summa den armen Leuthen zustellen, damit die Armen das zu geniessen haben. Als auch etliche Wiesen gantz verkaufft, verpfändet oder funst ausgethan seyn mogten, hat Klitzing sich vorbehalten, Was er dishalb an die Besitzer seines halben Theiles mit beste erhalten kann, das soll ihm jeder Zeit freistehen. Do auch Dietrich Klitzing Funcken, so jtzo im Kloster wohnet, aus dem Häuflein mit gute bringen und abhandeln kan, steht ihm offen, Und soll ihm, wenn solches geschieht, dasselbe Häuflein alsdann auch bleiben. — . —. Geschehen zu Kyritz Christi unfers Her:n Gebnrt funfzehen hundert und zwei und funfzigsten Jahre, Donnerstags am Tage Egidii.

Nach einer Abschrift.

### XXXV. Privilegium des Schneidergewerks zu Kyritz, im J. 1561.

Wir Johans George, Churfürst, Bekennen etc. Als vns — guldemeistere und Alterleutte des schneiderhandtwerks In vnser Stadt Kyritz, In vntherthenigkeitt furbringen lassen, das weilandt — vnser lieber herr vnd vater herr Joachim, — bemeldten schneidern — eine bruderschaft oder gulde, wie in andern vnsern stedten gewönlich vnd gebreuchlich, gnediglich Confirmirt vnd bestetiget, daruber allerley vnrichtigkeitt, In bemeltenn Jren handtwerck zwischen Jren Handtwercks Personen furfielen — sie demnach zu besserer Ordnung vnd vnnehmen desselbigenn Jres handtwercks sich etzliche newen Artickel — entschlossen, welche Also lautenn: Jtem Es solle niemandts hinfuro vnser gulde oder Ampt gewinnen oder In vnser Zunft genohmen werden, Er habe dan Zuor ein Jhar lang Alhier In der stadt an

einander bey einem meister das handwerc gearbeitet, damit man sich seiner geschicklichkeit, wemens vnd wandels woll erkundigen mack, vnd wen solches geschehen, soll derselbe, so die gilde gewinnen will, wo ehr ein frembder ist, dem handwerc 5 rthlr. geben, Aber In der stadt Kieritz mit den meisterkinder soll es bey den drey pfunden vnd Alten gebrauch bleiben. Item es soll auch kein gefelle, der nicht von einem meister, In gulden vnd zunfft gefessen, gelernet hatte, vnter den Andern gefellen gelitten, Vielweniger In vnser gulde vnd Zunfft genommen werden. Item es soll auch hinfuro kein Junge dis vnser handwerc vnd Ampt zu lernen zugelassen werden, Ehr habe dan Zuorn sein gebuert, das ehr recht vnd Ehlich geborn sey, wis gewonlich erweifett. Item ein Jder schneider, der meister In berurter Stadt Kieritz werden will, der soll zu meisterstucken nachvolgende stücken, Als Einen langen hoigken, eine Zeuben vnd ein Par frawen Zwickelermel machen. Vnd haben vns darauff — gebethen, das wir Jnen solche Artickel gnediglich bewilligen — wollen, — Bewilligen, Confirmirn vnd bestetigen dieselben wie obberurt hiemitt, In Crafft dis brieffs, vnd wollen sie zu Idertzeit dabey gnediglich schutzen vnd erhalten. Nachdem vns auch von obberurten handwerc ferner Clage fur kohmen, das vill frembder gefellen Jres handwerks, die nicht Jre gulde vnd Jnnung gewinnen, Auch Jm Lande vnbesessen, sich zu Zeitten In den vmbliegenden Dorffern vnd flecken des orts, den vnsern In stedten, die vns mit schofs vnd Andern vnpflichten vorwandt, zu mercklichen abbruch vnd schaden Jhrer nahrung, solch handwerc zu treiben vntersehen sollen, welchs vns dan Als dem Landes-Fursten nicht leidlich, Wollen vnd ordenen derwegen ernstlich, das niemandts hinfuro denselben handwerks, angenommen die Jenigen, so ihre gulde oder Jnnung gewonnen vnd gulderecht mit Jnen halten, vff den Dorffern zwo meile weges vmb berurte vnser stadt Kieritz, solch handwerc wesentlich Arbeiten vnd treiben sollen, vnd wo Jmandes daruber besunden, dem oder dieselbigen mogen die guldemeistern berurts handwerks, mit hulffe des Radts daselbst zur Kieritz, daruber pfanden, vnd sie vmb 5 fl. In straff nehmen, dauon der Radt, so dazzu hulffe thun werden, 2 fl., vnd die Ander 3 fl. das schneiderhandwerc behalten soll. Vnnd gebieten hierauff auch guldemeistern vnd Radtmannen vnser stadt Kieritz, so offte Jr von obgedachten guldemeistern des schneiderhandwerks bey euch In solchen fellen vmb ewern Diener vnd vmb hulffe angelanget werdet, das ihr In dieselben zuordent vnd hulffe thuett, domitt den storern gewehrt vnd so gebuerlichen gestrafft werden; daran thutt Jr vnser gefellige meinung. Vrkundlich etc. geben zu Coln an der Sprew, Mittwochs nach Reminiscere, Christi gebuert In funffzehen hundertsten vnd ein vnd sechtzigsten Jahre.

Nach einer alten Copie.

XXXVI. Lehnbrief Christophs von Kröchern für die Gotteshausleute zu Stolpe,  
v. J. 1578.

Jch Christoff von Kröchern, zw Lühme Erbgeffessen, Itzo aber zwr Kyritz wonhaftigk, Bekenne, das ich mit — wissen vnd willen meinen geuettern, derr von Kröchern, denn Ersamen vnd wolweisen Bartmens Kalebown vnd Nielaus Hentzken zwr Kyritz, als vorstehern des Gottshauses zum Stolpp, dem Gottshause zum besten, mitt einer Samenden handt, drittehalben Winpel roggem aus der Muhelem zum Stolpp gelihen habe, Lehne inen auch hiemit — Solche Kornpacht, zw vier Zeitten des Jars zw geben, vndt vor mich vnd meine Erben vngehendert einzwemen, nemlich vff Sancty Mertens tagk funffzehen scheffel roggem, vff Lichtmessen funffzehen, vff Valpurgis funffzehen vnd vff Jacobj funffzehen